

Absender: .....  
.....  
.....  
.....

An das  
Jobcenter Rhein-Erft  
Europaallee 33  
**50226 Frechen**

Datum:

\_\_\_\_\_

**Antrag nach § 44 SGB X auf Überprüfung aller Leistungsbescheide ab 01.01.2011.**

Kunden-Nummer: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 16.05.2012 (AZ: B 4 AS 109/11 R) bestätigt, dass für die Festsetzung der Angemessenheit bei den Unterkunftskosten die Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB-Richtlinien) NRW maßgeblich sind. Danach war und ist bei Einpersonenhaushalten eine Wohnungsgröße von 50 m<sup>2</sup> angemessen; für jede weitere Person sind 15 m<sup>2</sup> anzusetzen. Durch die Entscheidung des BSG ist somit klargestellt worden, dass die Begrenzung der KdU ausgehend von weniger als 50 m<sup>2</sup>, wie dies vom Jobcenter Rhein-Erft praktiziert wurde, rechtswidrig war und ist.

Ich/Wir fordere/n Sie daher auf, sämtliche mir/uns seit dem 01.01.2011 erteilten Leistungsbescheide, die die Kosten der Unterkunft betreffen, zu überprüfen und die zu Unrecht gekürzten Beträge auszuführen. Dies betrifft sowohl die evtl. Kürzungen bei der Netto-Kaltmiete, den Nebenkosten und den Heizkosten.

In Erwartung Ihres kurzfristigen Bescheids verbleibe/n wir/ich

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)